

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Förderung der Regenwasser-Nutzung und Vorbeugung der Trinkwasserknappheit**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchem Umfang mit welchen Anlagen und baulichen Maßnahmen nach Kenntnis der Landesregierung in Baden-Württemberg bisher schon Regenwasser gesammelt und einer Nutzung zugeführt wird;
2. durch welche Maßnahmen, Förderprogramme und gesetzliche Grundlagen die Nutzung von Regenwasser im privaten, gewerblichen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor bisher gefördert wird;
3. welche administrativen, hygienischen, ökonomischen oder ökologischen Gründe gegen eine verstärkte Sammlung und Nutzung von Regenwasser sprechen könnten;
4. wie viel Waschmittel bzw. Enthärtungs-Chemikalien durch die verstärkte Nutzung von Regenwasser in Textil-Waschmaschinen eingespart werden könnte vor allem in Gebieten mit kalkhaltigem Wasser als Trinkwasser;
5. wie die Landesregierung die volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung durch verstärkte Regenwassernutzung beurteilt;
6. welchen Einfluss eine verstärkte Regenwassernutzung auf privater und gewerblicher Seite auf die Kostenstruktur der kommunalen Wasserversorger und ihrer Zweckverbände bis hin zu überregionalen Zweckverbänden wie der Bodenseewasserversorgung hätte;

7. wie hoch die Landesregierung die ökologische und ökonomische Ersparnis durch verstärkte Regenwassernutzung einschätzt, wenn z. B. der Verbrauch aufseiten der Abnehmer der Bodenseewasserversorgung mit einem elektrischen Energieaufwand von 165 Mio. kWh im Jahr vor allem für Pumpstrom (vgl. Internetseite der Bodensee-Wasserversorgung unter „Zahlen, Daten, Fakten“) messbar zurückgehen würde oder der Chemikalien- und Energieaufwand in der Trinkwasseraufbereitung insgesamt;
  8. welche rechtlichen und administrativen Änderungen denkbar wären, damit sinkende Absatzmengen kommunaler Wasserversorgungsunternehmen dort nicht zu deutlichen (Stück-)Kostensteigerungen führen;
  9. ob die durch die Begrünung von Flachdächern gewünschten Retentions-effekte für Niederschlagswasser nicht baulich günstiger und für die Eigentümer, Nutzer und Bewohner der Gebäude nützlicher stattdessen durch Regenwassersammlung in Zisternen erzielbar wäre;
- II. einen Gesetzentwurf vorzulegen mit der Zielrichtung und dem Inhalt, Regenwassernutzungsanlagen zu fördern, dabei 50 Prozent der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 5.000 Euro pro Gebäude, zu bezuschussen und Kommunen, denen durch verstärkte Nutzung von Regenwasser in ihrem Versorgungsgebiet ein finanzieller Nachteil entsteht, diesen auf Nachweis auszugleichen.

8.7.2021

Gögel, Steyer, Dr. Hellstern  
und Fraktion

### Begründung

Die Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser kann zu verschiedenen positiven Effekten führen: Gleichmäßigere Einleitung in Vorfluter, dadurch höhere Effizienz in Kläranlagen mit positiver Auswirkung auf Gewässergüte, Einsparung von Trinkwasser und damit geringere Entnahme von Grundwasser.

Der wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Wert von Trinkwasser rückt immer mehr ins allgemeine Bewusstsein. Trinkwasser ist das wichtigste Gut, das wir auf der Erde besitzen und zu wertvoll, es für einfache Nutzung wie die Toilettenspülung zu ver(sch)wenden. In manchen Gegenden der Erde mit Wasserknappheit ist davon auszugehen, dass die nächsten großen Kriege nicht wegen Öl, sondern wegen Trinkwasserknappheit stattfinden werden.

Seit einigen Jahren ist die Zunahme von länger anhaltenden Trockenperioden und eine Häufung von Starkregen zu beobachten. Die Folgen sind u. a. Überflutungen, weil das Abwassernetz überlastet ist und eine Absenkung des Grundwasserspiegels wegen ausbleibendem Regen. Durch den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ist eine Entlastung des Abwassersystems zu erwarten und infolgedessen, wird der entstandene wirtschaftliche und finanzielle Schaden minimiert. Das gleiche trifft natürlich auch bei anhaltender Trockenheit zu. Die dann durch Speicherung zur Verfügung stehenden Mengen an Regenwasser tragen dazu bei, dass eine Trinkwasserknappheit vermindert wird. Die durch das Puffervolumen verzögerte Abgabe von Niederschlagswasser in das Abwassersystem führt dort zu einer gleichmäßigeren Auslastung und Vermeidung von Überlast.

Vor diesem Hintergrund beantragen die Antragsteller, die Eigeninitiative der Baden-Württemberger anzuregen und mit Zuschüssen die weitere Verbreitung von Regenwassernutzungsanlagen zu fördern und allen Kommunen, denen ein finanzieller Nachteil entstanden ist, auf Nachweis diesen auszugleichen.

Gefördert wird die Neuinstallation und Nachrüstung von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden für die Nutzungszwecke WC-Spülung und mindestens einen weiteren Verwendungszweck, wie zum Beispiel Gartenbewässerung und das Betreiben der Waschmaschine.

Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser in dezentralen Speichern sammeln und dieses für die vorgenannten Zwecke zur Verfügung stellen.

Bedingungen für eine Förderung könnten sein,

- dass das Haus, für das die Regenwassernutzungsanlage errichtet wird, in Baden-Württemberg steht,
- dass der Antragsteller Hausbesitzer oder Mieter mit Einverständnis der Eigentümer ist,
- dass die Nutzung des Regenwassers für die Toilettenspülung und einen weiteren Verwendungszweck (Gartenbewässerung, Waschmaschine) vorgesehen ist,
- dass der Einbau der Regenwassernutzungsanlage einschließlich der wasserführenden Leitungen im Gebäude von einem zugelassenen Gas- und Wasserinstallationsunternehmen vorgenommen wird,
- dass der Kommune das Recht eingeräumt wird, einen zusätzlichen Wasserzähler für das nicht zur Gartenbewässerung genutzte Regenwasser einzubauen, um für anfallendes Abwasser Gebühren zu erheben,
- dass der Anschluss von mindestens 50 Quadratmetern überdachter Fläche und einem Tank von mindestens drei Kubikmetern Fassungsvermögen gewährleistet werden,
- die Maßnahme freiwillig erfolgt und keine gesetzliche Verpflichtung besteht, wie etwa bei einer Auflage in der Baugenehmigung,
- der Versiegelungspfennig: wenn der Überlauf in eine oberirdische Versickerung führt, wird die Dachfläche, die in die Zisterne entwässert, vom Versiegelungspfennig befreit.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. September 2021 Nr. 5-0141.5/858 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. in welchem Umfang mit welchen Anlagen und baulichen Maßnahmen nach Kenntnis der Landesregierung in Baden-Württemberg bisher schon Regenwasser gesammelt und einer Nutzung zugeführt wird;*

Regenwasserzisternen werden bereits seit vielen Jahren im privaten Bereich eingesetzt. Das gesammelte Regenwasser wird dabei überwiegend für die Gartenbewässerung, teilweise auch für die Toilettenspülung genutzt.

In Betrieben der gärtnerischen Erzeugung mit überwiegendem Unterglasanbau wird das Niederschlagswasser der Dachflächen vielfach in speziellen Speicherbecken aufgefangen und zur Bewässerung der Kulturen eingesetzt.

Darüber hinaus werden aus Gründen des Brandschutzes vereinzelt Löschwasserteiche betrieben, welche mit Regenwasser befüllt werden.

Über Art und Umfang der genannten oder etwaiger anderer Nutzungen liegen der Landesregierung keine Daten vor.

*2. durch welche Maßnahmen, Förderprogramme und gesetzliche Grundlagen die Nutzung von Regenwasser im privaten, gewerblichen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor bisher gefördert wird;*

Im Bereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt es keine Maßnahmen oder Förderprogramme zur Nutzung von Regenwasser.

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) ist die Regenwassernutzung nur in § 17 Absatz 2 angesprochen. Danach gehören zu den Kosten der Abwasserbeseitigung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Ob und in welchem Umfang die Kommunen auf dieser Grundlage eine Regenwassernutzung fördern, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Bei der Niederschlagswassergebühr können Bürgerinnen und Bürger durch Nutzung von Regenwasserzisternen gegebenenfalls Gebühren sparen. Die Höhe der Einsparung ist von der jeweiligen Ausgestaltung der Abwassergebührensatzung der Gemeinde und den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Ein spezielles Förderprogramm zur Nutzung von Regenwasser in landwirtschaftlichen Betrieben ist nicht vorhanden. Die in den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (VwV einzelbetriebliche Förderung) und zur Förderung gemeinschaftlicher Bewässerungsinfrastruktur zur Bewässerung und Frostschutzberegnung (VwV Gemeinschaftliche Bewässerungsinfrastruktur) vorgesehenen Fördermöglichkeiten für Investitionen in einzelbetriebliche Bewässerung bzw. zum Aufbau gemeinschaftlich genutzter Infrastruktur zu Bewässerungszwecken schließen die Nutzung von Regenwasser nicht aus. Gleiches gilt für Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse.

*3. welche administrativen, hygienischen, ökonomischen oder ökologischen Gründe gegen eine verstärkte Sammlung und Nutzung von Regenwasser sprechen könnten;*

Bei der Frage einer möglichen Nutzung von Regenwasser mit dem Ziel, Trinkwasser einzusparen, sind die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung zu beachten. Danach muss nicht nur Wasser, das zum Trinken, zur Verwendung im Umgang mit Lebensmitteln und zur Körperpflege bestimmt ist, sondern auch Wasser, das zur Reinigung von Wäsche verwendet wird, Trinkwasserqualität haben. Hierbei ist die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an die Trinkwasserqualität zu jeder Zeit zu gewährleisten. Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Anforderungen, einschließlich des technischen Regelwerks, z. B. die einschlägigen Normen, gelten uneingeschränkt auch dann, wenn die Trinkwasserversorgung nur der eigenen Nutzung durch den Betreiber dient.

Der Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung stehen die Vorschriften der Trinkwasserverordnung nicht entgegen. Zu beachten ist dabei, dass nach Trinkwasserverordnung die jeweiligen Installationen baulich vollständig getrennt und entsprechend gekennzeichnet sein müssen. Soll im Bedarfsfall ein Regenwassersammelbehälter (Zisterne) mit Trinkwasser befüllt werden können, ist eine Sicherungseinrichtung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich, um das Trinkwasser führende System zu schützen.

Grundsätzlich sprechen ökologische Gründe dafür, gering verunreinigtes Regenwasser im Wasserkreislauf zu belassen. In diesem Sinne soll Niederschlagswasser – statt es mit häuslichem Abwasser zu vermischen – ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG).

*4. wie viel Waschmittel bzw. Enthärtungs-Chemikalien durch die verstärkte Nutzung von Regenwasser in Textil-Waschmaschinen eingespart werden könnte vor allem in Gebieten mit kalkhaltigem Wasser als Trinkwasser;*

Der Landesregierung liegen zu dieser Fragestellung keine Daten vor. Grundsätzlich würde der Einsatzbedarf der genannten Mittel aber nennenswert sinken, da Regenwasser von Natur aus einen Härtegrad von nahezu null besitzt.

Es gibt eine Studie des Umweltbundesamtes ([www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)), wonach die Nutzung von Regenwasser zum Wäschewaschen ökologisch von Vorteil sei. Durch Wäschewaschen mit weichem Regenwasser könnten rund 20 Prozent Waschpulver eingespart werden. Diesem Vorteil stünden vor allem für Personen mit einem Gesundheitsrisiko hygienische Bedenken gegenüber: Auch wenn beim Wäschewaschen mit Regenwasser durch Temperatur und Waschmittel gesundheitsgefährdende Keime in der Regel abgetötet würden, sei dies bei den anschließenden Spülungen mit kaltem Wasser nicht sichergestellt, sodass Keime in die Wäsche übertragen werden könnten.

Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass Wasser, das in Waschmaschinen zur Reinigung von Kleidung und anderen körpernahen Textilien genutzt werden soll, nach Trinkwasserverordnung Trinkwasserqualität haben muss und die Fragestellung daher in Bezug auf solche Einsatzzwecke hypothetischer Natur ist (siehe Stellungnahme zu Frage 3).

*5. wie die Landesregierung die volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung durch verstärkte Regenwassernutzung beurteilt;*

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

*6. welchen Einfluss eine verstärkte Regenwassernutzung auf privater und gewerblicher Seite auf die Kostenstruktur der kommunalen Wasserversorger und ihrer Zweckverbände bis hin zu überregionalen Zweckverbänden wie der Bodenseewasserversorgung hätte;*

Eine verstärkte Regenwassernutzung würde zu einer sinkenden Abgabemenge von Trinkwasser führen und parallel dazu der Umfang des Trinkwasserverkaufs zurückgehen. Ebenso einhergehen würde damit ein geringerer Verbrauch an Betriebsmitteln (z. B. Strom, Chemikalien usw.).

Demgegenüber bleiben die Ausgaben für die Versorgungsinfrastruktur und die Personalkosten konstant. Aufgrund der fehlenden Durchsatzmenge könnte der Unterlastfall ebenfalls zu einem erhöhten Wartungsaufwand führen.

Wie sich dieser Einfluss auf die Kostenstruktur der einzelnen Wasserversorger auswirkt, lässt sich aufgrund vieler zusätzlicher individueller Faktoren nicht belastbar abschätzen.

7. *wie hoch die Landesregierung die ökologische und ökonomische Ersparnis durch verstärkte Regenwassernutzung einschätzt, wenn z. B. der Verbrauch aufseiten der Abnehmer der Bodenseewasserversorgung mit einem elektrischen Energieaufwand von 165 Mio. kWh im Jahr vor allem für Pumpstrom (vgl. Internetseite der Bodensee-Wasserversorgung unter „Zahlen, Daten, Fakten“) messbar zurückgehen würde oder der Chemikalien- und Energieaufwand in der Trinkwasseraufbereitung insgesamt;*

Der Landesregierung liegen keine hinreichenden Informationen vor, um eine solche Einschätzung vornehmen zu können.

8. *welche rechtlichen und administrativen Änderungen denkbar wären, damit sinkende Absatzmengen kommunaler Wasserversorgungsunternehmen dort nicht zu deutlichen (Stück-)Kostensteigerungen führen;*

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

9. *ob die durch die Begrünung von Flachdächern gewünschten Retentionseffekte für Niederschlagswasser nicht baulich günstiger und für die Eigentümer, Nutzer und Bewohner der Gebäude nützlicher stattdessen durch Regenwassersammlung in Zisternen erzielbar wäre;*

Die Begrünung von Flachdächern hat neben dem Retentionseffekt weitere wichtige und positive stadtklimatische und auch ökologische Aspekte. Unter anderem entsteht durch die Evapotranspiration eine kühlende Wirkung, die zu einem besseren Stadtklima beiträgt. Da die Regenwassernutzung und die Begrünung von Flachdächern unterschiedliche Hauptzielrichtungen verfolgen, können sie nicht direkt verglichen werden. Beide Systeme zählen aber zu den Elementen der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung, die ihre Daseinsberechtigung haben und auch miteinander kombiniert werden können.

*II. einen Gesetzentwurf vorzulegen mit der Zielrichtung und dem Inhalt, Regenwassernutzungsanlagen zu fördern, dabei 50 Prozent der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 5.000 Euro pro Gebäude, zu bezuschussen und Kommunen, denen durch verstärkte Nutzung von Regenwasser in ihrem Versorgungsgebiet ein finanzieller Nachteil entsteht, diesen auf Nachweis auszugleichen.*

Mit Blick auf die dargestellten weiteren sinnvollen Möglichkeiten des Umgangs mit Regenwasser ist nicht beabsichtigt, einen Gesetzentwurf, wie gefordert, vonseiten der Landesregierung vorzulegen.

Unabhängig davon haben Abgeordnete des Landtags grundsätzlich die Möglichkeit, Gesetzesentwürfe selbst einzubringen und aus eigener Initiative im Rahmen des Landshaushalts über Fördermittel und Zweck einer Förderung zu entscheiden.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft